Landkreis Zwickau
- Kreistag -

Zwickau, 18.08.2026
Vorlagen-Nr. BV/285/2026

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	**Datum**	
Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss	09.09.2026	nicht öffentlich
Kreistag	07.10.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage:	Geplante Maßnahmen Landkreis Zwickau über Kommunalbudget nach § 20b SächsFAG 2027/2028
Gesetzliche Grundlage:	SächsLKrO SächsGemO SächsFAG SächsStrG SächsKomHVO
Einreicher:	Landrat
Erarbeitet:	Amt für Straßenbau Dezernat 4 - Bau, Kreisentwicklung, Vermessung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Straßenbaumaßnahmen für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 über die pauschale Zuweisung für Straßenbaumaßnahmen gemäß § 20b Sächsisches Finanzausgleichsgesetz zu finanzieren.

2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen an den beschlossenen Maßnahmen vorzunehmen und den Kreistag hierüber im Rahmen einer Informationsvorlage zu unterrichten.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike	Amtsleiter Rechtsamt
Hartung, Mathias	Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Seit dem Jahr 2023 werden den Landkreisen sowie den kreisangehörigen Kommunen Mittelzuweisungen nach § 20b Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) für den Umbau, den Ausbau, den Neubau, die Instandsetzung und die Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen bereitgestellt.

Die Zuweisung erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen auf Grundlage der zwischen dem Landkreis und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) abgestimmten Prioritätenliste unmittelbar an die jeweiligen Kommunen.

Die prozentuale Aufteilung des Kommunalbudgets beträgt 28,21 % für den Landkreis selbst sowie 71,79 % für die kreisangehörigen Kommunen. Demnach stehen dem Landkreis für landkreiseigene Maßnahmen jährlich ca. 2,180 Mio. EUR Pauschalzuweisung zur Verfügung.

Für die in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 vorgesehenen Baumaßnahmen ist in der Regel ein Fördersatz von 75 % vorgesehen.

Die beiliegende Maßnahmenliste weist die in den Jahren 2027 und 2028 geplanten Maßnahmen aus. Die Wertumfänge der geplanten Baumaßnahmen sind geschätzt und daher nicht verbindlich.

Die Ermächtigung des Landrates zur Änderung der Maßnahmen dient dazu, bei unabwendbaren Verzögerungen oder dem Wegfall einer Maßnahme kurzfristig eine adäquate Ersatzmaßnahme einsetzen zu können. Die finanzielle Obergrenze ergibt sich dabei aus der vorliegenden Maßnahmenliste sowie den im Haushaltsplan bereitgestellten Eigenmitteln.

Anlage
Maßnahmenliste Kommunalbudget für die Jahre 2027 und 2028